

## Nürnberger

Die folgende Synopse ist als beispielhaft zu verstehen und gibt Bedingungsänderungen lediglich in Auszügen wieder:

IBU2400C (Druckstück: GN241098_012007)	IBU2500C (Druckstück: GN251098_022008)
<p><b>§ 2 (1):</b> „Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, ihren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen und in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (vgl. Absatz 4). Auf die abstrakte Verweisung verzichten wir.“</p>	<p><b>§ 2 (1):</b> „Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ihrem vor Eintritt des Versicherungsfalls zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nicht mehr nachgehen kann und in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (vgl. Absatz 4). Auf die abstrakte Verweisung verzichten wir.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> sieht man davon ab, dass „Ausbildung und Erfahrung“ durch „Ausbildung und Fähigkeiten“ ersetzt wurde, so resultiert die wichtigste Bedingungsänderung aus der direkten Anlehnung an den Wortlaut des neuen VVG. Auch die ausgetauschten Begrifflichkeiten „Erfahrung“ und „Fähigkeiten“ bewirken keinen substantiellen Unterschied.</p>	
<p><b>§ 2 (4):</b> „Als eine der Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt.“</p>	<p><b>§ 2 (4):</b> „Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entsprechende Tätigkeit wird dabei nur eine Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20% oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte die herrschende Rechtsprechung nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, so ist dieser anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Der Hinweis auf zumutbare Einkommenseinbußen entspricht ständiger Rechtsprechung und ist ausdrücklich zu begrüßen. Mit der Festlegung auf eine Begrenzung der Einkommensminderung auf höchstens 20 % geht die Nürnberger allerdings über die gesetzlichen Vorgaben zum Vorteil der Kunden hinaus. Positiv ist auch, dass der wichtige Hinweis gebracht wird, dass nicht in jedem Einzelfall eine Einkommensminderung von 20 % hinzunehmen ist.</p>	
<p>Keine Regelung</p>	<p><b>§ 6 (7):</b> „Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, haben wir nach den gesetzlichen Maßgaben grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen oder zu kündigen. Auf dieses Anpassungs- oder Kündigungsrecht, geregelt in § 19 Absatz 3 VVG, verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Im alten Tarif fehlte ein Verzicht auf die Anwendung des § 41 VVG (Beitragsanpassungsklausel bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung). Diese wurde in § 6 (7) des neuen Tarifes abweichend durch Bezugnahme auf den § 19 Absatz 3 VVG-2008 mit aufgenommen.</p>	
<p><b>§ 9 (2):</b> „Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkennnisse aus. Wir können aber in begründeten Einzelfällen auch zeitlich begrenzte Anerkennnisse bis zu insgesamt 12 Monaten aussprechen. Innerhalb dieses Zeitraums führen wir keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit durch.“</p>	<p><b>§ 9(2):</b> „Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkennnisse aus. Wir können aber in begründeten Einzelfällen einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkennnis bis zu 12 Monaten aussprechen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkennnis für uns bindend. Innerhalb dieses Zeitraums führen wir keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit durch.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> anstatt beliebig viele zeitlich befristete Anerkennnisse aussprechen zu dürfen, hat sich die Nürnberger hier ganz klar an die Vorgaben des neuen VVG angepasst. Bisher hätte der Anbieter theoretisch mal eben 12 auf je einen Monat befristete Anerkennnisse aussprechen können. Der Versicherungsnehmer hätte anschließend jeweils wie bei der eigentlichen Erstprüfung den Nachweis zu erbringen, dass er immer noch oder schon wieder berufsunfähig wäre. Nun wird spätestens nach Ablauf der ersten Befristung und Feststellung einer Berufsunfähigkeit durch den Versicherer eine Beweislastumkehr zu Lasten des Versicherers fällig. Dass ein zeitlich befristetes Anerkennnis während der benannten Frist für den Versicherer bindend ist, wurde bereits am 05.10.1983 vom BGH (VersR 1984, 51. Siehe ergänzend auch BGH vom 13.05.1987 in VersR 1987, 753) festgestellt und stellt demnach lediglich eine Klarstellung zu Gunsten des Versicherten dar. Auch weiterhin müssen Versicherer im Zusammenhang mit der Nachprüfung nicht nur prüfen, ob eine Berufsunfähigkeit weggefallen ist, sondern auch im Vergleich zum gesundheitlichen Zustand bei Eintritt des Leistungsfalles nachweisen, dass es tatsächlich zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes gekommen ist.</p>	
<p><b>§ 11 (1):</b> „Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder den Umfang der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen; dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Anerkennnisse nach § 9. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.“</p>	<p><b>§ 10 (1):</b> „Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder den Umfang der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.“</p>
<p><b>Kommentar:</b> Der weggelassene Einschub wird über § 9 (2) eindeutig geregelt, so dass hier trotz auf den ersten Blick leicht veränderten Wortlauts noch immer ein unveränderter Schutz besteht. Effektiv regelt die Nürnberger hier auf branchenübliche Art und Weise das Nachprüfungsverfahren, wobei auf eine abstrakte Verweisung auch hier verzichtet wird. Wünschenswert wäre lediglich ein Rückbezug auf § 2 der Bedingungen gewesen, in dem die Erstprüfung geregelt wird. Wichtig ist im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren auch ein Verweis auf das BGH-Urteil vom 17.12.1993 (VersR 1993, 470, 471), wonach eine irrtümlich fehlerhafte Beurteilung des Gesundheitszustandes im Rahmen der Erstprüfung nicht zu einer Leistungseinstellung im Rahmen der Nachprüfung führen darf. Diesen Hinweis liefert leider so explizit weder die Nürnberger noch ein anderer Risiko &amp; Vorsorge bekannter Anbieter.</p>	